

Ergänzende Bestimmungen

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen
- im folgenden "Gemeindewerke" genannt -

zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)



1. Netzanschluss (§ 5 bis § 8 NDAV)

Die Gemeindewerke betreiben ein Gasnetz mit zulässigen Betriebsdrücken bis zu 4 bar. Die Errichtung von Netzanschlussleitungen bis zu einem zulässigen Betriebsdruck von 4 bar erfolgt unter Beachtung der technischen Regeln des DVGW-Regelwerks und sämtlicher mitgeltender Normen. Für die Errichtung von Netzanschlussleitungen mit einem zulässigen Betriebsdruck von über 4 bar werden die objektspezifischen technischen Bedingungen im Einzelfall festgelegt.

Der Brennwert (HS,n) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt 11,25 kWh/m³ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260.

Die Gemeindewerke stellen am Ausgang des Druckregelgerätes 22 mbar zur Verfügung. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Gemeindewerke und unter Beachtung des DVGW wie Arbeitsblattes G685 möglich.

2. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NDAV)

Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindewerken für die Erstellung eines Netzanschlusses

- | | netto | incl. MWSt |
|---|------------|------------|
| a) Netzanschlussleitungen bis DN 40
mit einer Länge bis 30 m pauschal | € 1.890,00 | € 2.249,10 |
| für jeden m Mehrlänge | € 40,00 | € 47,60 |
| b) Sonstige Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen abweichen, werden nach Aufwand abgerechnet. | | |
| c) Der Anschlussnehmer kann den Rohrgraben in Eigenleistung herstellen. Im öffentlichen Grund sind die Arbeiten durch eine fachlich geeignete Tiefbaufirma (Zulassung durch das Bauamt) ausführen zu lassen. Es werden dann für ein Kopfloch einschließlich 30 m Rohrgrabenlänge pauschal 880,00 € netto (1.047,20 € incl MWSt.) und bei einer Mehrlänge oder Rohrgräben ohne Kopfloch 25,00 €/lfm netto (29,75 € incl MWSt.) vergütet. | | |

Maßgebend für die Berechnung der Netzanschlussleitung ist die Entfernung von der Straßenanliegergrenze bis zum Hauptabsperrhahn im Gebäude.

Darüber hinaus können auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (Verlegung bei Bodenfrost etc.) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.

- Der Netzanschluss ist bei den Gemeindewerken zu beantragen. Der Vordruck für den Antrag auf Verlegung des Netzanschlusses kann bei den Gemeindewerken angefordert werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan und eine Grundrisszeichnung des Kellergeschosses beizufügen, in dem der gewünschte Anschlussort eingezeichnet ist.
- Erdgas-Hausanschlüsse, die nicht in Betrieb sind („inaktive Hausanschlüsse“) werden von den Gemeindewerken nach den anerkannten Regeln der Technik regelmäßig überprüft. Dafür berechnen die Gemeindewerke ab dem 4. Jahr, nachdem der Anschluss inaktiv ist, eine jährliche Pauschale von derzeit netto 25,00 € (sie kann sich mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Durchführung geltenden Bestimmungen ändern). Die Gemeindewerke sind jedoch auch berechtigt, Netzanschlussleitungen nach Kündigung des Versorgungsvertrages stillzulegen und vom Netz abzutrennen.
- Nach Stilllegung eines Hausanschlusses besteht kein Anspruch auf spätere Wiederherstellung. Weder bezahlte Baukostenzuschüsse noch Netzanschlusskosten werden zurückbezahlt. Der Baukostenzuschuss bleibt jedoch als anrechenbares „Guthaben“ im Fall eines späteren Neuanschlusses bestehen.
- Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse, es sei denn, dass die Anschlussleitung noch nicht entfernt und weiterhin betriebsfähig ist; in diesem Falle werden die Kosten gemäß Ziffer 7 erhoben.
- Die laufende Unterhaltung und die alterungsbedingte Erneuerung des Netzanschlusses tragen die Gemeindewerke. Wird gleichzeitig eine Verstärkung des Netzanschlusses erforderlich, so trägt die hierdurch verursachten Mehrkosten der Anschlussnehmer.
- Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 6 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch die Gemeindewerke beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

2.8 Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z.B. wegen der dazwischenliegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Anderenfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

3. **Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 11 NDAV)** Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

Baukostenzuschuss	netto	incl. MWSt
bis zu einer Nennwärmeleistung von 30 kW	€ 750,00	€ 892,50
für jedes weitere kW Nennwärmeleistung	€ 20,00	€ 23,80

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich erhöht.

4. Inbetriebsetzung (§ 14 NDAV)

Die Gemeindewerke stellen bei der Inbetriebsetzung von Kundenanlagen ihre Kosten wie folgt in Rechnung:

- Montage eines Gaszählers bis Nenngröße G 6 pauschal ist in den Netzanschlusskosten Ziffer 2 enthalten.
- Die Montage von größeren Zählern oder Zählermontagen, deren Montageumfang von den üblicherweise durchzuführenden Maßnahmen abweicht, wird nach Aufwand abgerechnet.
- Die erste Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ohne Entgelt, soweit sie im Zuge der Zählermontage durchgeführt werden kann; werden jedoch in der Kundenanlage Mängel festgestellt, durch die eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist oder eine Nachprüfung erforderlich machen, sind die Gemeindewerke berechtigt, dem Anschlussnehmer die Mehrkosten nach tatsächlichem Aufwand zu berechnen.

Die Inbetriebsetzung einer Anlage ist bei den Gemeindewerken über den Installateur auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen. Dieser Vordruck ist für jede Erweiterung und Änderung der Anlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen ebenfalls zu benutzen. Er kann bei den Gemeindewerken angefordert werden.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Fälligkeit (§ 23 NDAV)

Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei der Fertigstellung des Netzanschlusses, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

6. Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung (§ 23 und 24 NDAV)

Es werden berechnet

	netto
1. für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung	€ 3,00
2. für jeden Einsatz eines Beauftragten	€ 34,00
- zum Einzug einer Forderung oder zur Einstellung der Versorgung oder	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage auf Veranlassung des Kunden nach Aufwand.	

7. Sonstige Kostenberechnungen

Soweit im übrigen die Gemeindewerke berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Steuern und Abgaben

Die Berechnung von neu hinzukommenden Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten. In den von den Gemeindewerken geforderten Bruttobeträgen (fett gedruckt) ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

9. Sonstiges

- Im Anschlussvertrag kann vorgesehen werden, dass nur bei einer ausreichenden Anschlussbeteiligung ein verbindliches Vertragsverhältnis entsteht.
- Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden nach den gesetzlichen Vorgabe von den Gemeindewerken automatisiert gespeichert, verarbeitet, verwendet und gegebenenfalls übermittelt.

10. Inkrafttreten

D
i
e
s
e

”
E
r
g
ä
n